



Gemeinde**Dürnten**

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

vom 24. September 2017

inkl. Teilrevision vom 26. September 2021

inkl. Teilrevision vom 9. Februar 2025

Entwurf vom 9. Dezember 2024

für Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Die Stimmberechtigten.....	2
1. Politische Rechte.....	2
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	2
3. Gemeindeversammlung	4
III. Gemeindebehörden	6
1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
2. Gemeinderat.....	6
3. Eigenständige Kommissionen	11
3.1 Schulpflege	11
3.2 Sozialbehörde	14
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger.....	15
1. Unterstellte Kommissionen.....	15
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	15
3. Wahlbüro	16
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	16
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart ¹

¹ Dürnten (umfassend Dürnten, Oberdürnten und Tann) bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Dürnten wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 4 Amtsantritt

Der Amtsantritt des Gemeinderates, der Schulpflege und der eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, erfolgt am 1. Juli.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Gemeindeordnung

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme des Präsidiums, das vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt wird,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- für einen bestimmten Zweck, ²

2.1 die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.--, ²

3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Gemeindeordnung

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung),
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung),
3. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),
4. Gebühren und andere öffentliche Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Kreis der abgabepflichtigen Personen, Bemessung der Abgabe in den Grundzügen).

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Vorberatung aller der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte mit Ausnahme von Einzelinitiativen,
2. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,

Gemeindeordnung

3. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung Art. 9 GO unterliegen,
4. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von **neuen** einmaligen Ausgaben bis **Fr. 2'000'000.--** für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von **neuen** wiederkehrenden Ausgaben bis **Fr. 250'000.--** für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, ²
- 4.1 die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben in Wohnraum für Asylsuchende bis maximal Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, ²**
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, **wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen, ²**
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. **der Kauf und** die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als **Fr. 2'000'000.--, ²**
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.--.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 20 Unterstellte Kommissionen, beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² Der Gemeinderat gibt die beabsichtigte Einsetzung der in Art. 45 GO vorgesehenen unterstellten Kommissionen und von beratenden Kommissionen öffentlich bekannt. Jede Person ist berechtigt, Vorschläge einzureichen.

³ Unterstellte und beratende Kommissionen sollen wenn immer möglich politisch und fachlich ausgewogen zusammengesetzt sein.

⁴ Die Namen der Mitglieder der Kommissionen und die Auflösung der unterstellten und beratenden Kommissionen werden vom Gemeinderat ebenfalls öffentlich bekannt gegeben.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Gemeindeordnung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Art. 23 Geschäftsbereiche

¹ Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Geschäftsbereiche gegliedert:

- Alter
- Finanzen
- Gesundheit
- Hochbau
- Jugend und Familie
- Kultur
- Land- und Forstwirtschaft
- Liegenschaften
- Nachhaltigkeit
- Ortsplanung
- Präsidiales
- Schule
- Sicherheit
- Soziales
- Tiefbau
- Umweltschutz
- Vereine
- Werke

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
- b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Gemeindeordnung

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - d) unter Zustimmung der Schulpflege die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Schule.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Gemeindeordnung

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
9. die Ernennung von Ehrenbürgern,
10. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
11. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben im Gesundheitswesen,
3. die strategische Führung des Alters- und Pflegeheimes Nauengut,
4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, unter Berücksichtigung der Kompetenzen anderer Organe,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. [aufgehoben]
10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Gemeindeordnung

12. die Festsetzung von Quartierplänen sowie von Bau- und Niveaulinien,
13. die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins Eigentum der Gemeinde,
14. die Erteilung oder Verweigerung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes oder der Bau- und Zonenordnung,
15. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, ²
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.--, ²
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
4. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen. ²

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, ²
- 3.1 die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für Wohnraum für Asylsuchende im Betrag bis Fr. 1'500'000.--, ²
4. der Kauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.-- sowie der Erwerb und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen, ²
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000.--, ²
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
7. die Verwendung der Fondsgelder (Schenkungen und letztwillige Zuwendungen) innerhalb ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der Ausgabenbefugnisse, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist,
8. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
9. die Festsetzung der Lohnpolitik für das Gemeindepersonal.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 29 Zusammensetzung ¹

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 30 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Dieser unterbreitet sie dem zuständigen Organ zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Verantwortlichen für die von der Schulpflege definierten Bereiche und deren Stellvertretung,
 - c) die Vorsitzenden und Mitglieder allfälliger Ausschüsse,
 - d) die Vertreterinnen und Vertreter in Zweckverbänden und privaten Institutionen,
 - e) die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen.
2. ernennt oder stellt an:
 - a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - b) **[aufgehoben]** ²
 - c) die Schulärztin bzw. den Schularzt,

Gemeindeordnung

- d) **[aufgehoben]**²
- e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich,
- f) die Leitung Bildung.

Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über die Tarife für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse¹

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

Gemeindeordnung

10. die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes.

Art. 36 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,
2. die Bewilligung von **im Budget enthaltenen** Zusatzkrediten für die Erhöhung von **neuen** einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und für die Erhöhung von **neuen** wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--, ²

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Verwendung der Zinserträge und Gelder der Fonds (Schenkungen und letztwillige Zuwendungen) mit schulischer Zweckbestimmung gemäss dem jeweiligen vom Gemeinderat zu genehmigenden Fonds-Reglement im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹

¹ **An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter, eine Lehrperson sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.** ²

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Schule hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 37a Leitung Bildung ¹

¹ In der Gemeinde Dürnten besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 38 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Gemeindeordnung

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 40 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 41 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialwesen, insbesondere:

1. den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen,
2. die ordentlichen Aufgaben im Asylwesen,
3. die Aufgaben in den Bereichen Jugend, Familie und Alter,
4. die Aufgaben im Bereich Spitex,
5. die Aufgaben im Bereich der Freiwilligenarbeit, z. B. durch Vereine, Jugendförderung.

Art. 42 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von **neuen** wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck. ²
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 4'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr,

Gemeindeordnung

5. die Verwendung der Zinserträge und Gelder der Fonds (Schenkungen und letztwillige Zuwendungen) mit sozialer Zweckbestimmung gemäss dem jeweiligen vom Gemeinderat zu genehmigenden Fonds-Reglement im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse.

Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des entsprechenden Rechts.

Art. 44 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Dieser unterbreitet sie dem zuständigen Organ zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 45 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission,
- b) Tiefbau- und Werkkommission,
- c) Liegenschaftenkommission
- d) Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Nauengut,
- e) Kommission Landschaftsentwicklungskonzept LEK,
- f) Feuerwehrkommission,
- g) Grundsteuerkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 46 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 47 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Gemeindeordnung

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 48 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 49 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 50 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 51 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 52 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 53 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Gemeindeordnung

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 56 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014 – 2018 bzw. bis zur Konstituierung für die Amtsdauer 2018 – 2022 bleibt die bestehende Behördenorganisation unverändert.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 57 Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2021 ¹

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 58 Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021 ¹

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der der am 26. September 2021 geänderten Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 59 Inkrafttreten der Änderung vom 9. Februar 2025 ²

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2025 in Kraft.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Gemeindeordnung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. Dezember 2017 (RRB 1174) genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten vom 24. September 2017 wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Peter Jäggi	Daniel Bosshard
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 24. November 2021 (RRB 1324) genehmigt.

¹ Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten vom 24. September 2017 wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Peter Jäggi	Daniel Bosshard
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am Tag Monat Jahr (RRB XXX) genehmigt.

² Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025.